

Ein Abdruck des Wahlgesetzes, der Ausführungs-Berordnung und der gegenwärtigen Instruction ist im Wahl-Local auszulegen.

§. 3.

Die Stimmzettel, mittels deren die Wahl erfolgt, müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein.

Dieselben sind außerhalb des Wahl-Locals mit dem Namen des Candidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, auszufüllen.

§. 4.

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittels Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so den Wahlvorstand constituirt.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahl-Vorstandes gegenwärtig sein.

Der Wahl-Vorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahl-Local, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahl-Vorstandes zu beauftragen.

§. 5.

Während der Wahlhandlung dürfen im Wahl-Local weder Discussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Discussionen und Beschlüsse des Wahl-Vorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

§. 6.

Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zugelassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind.

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen.

§. 7.

Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch, an welchem der Wahl-Vorstand sitzt, nennt seinen Namen und giebt in Wahlbezirken, welche aus mehr als einer Ortschaft bestehen, seinen Wohnort, in Städten, in welchen die Wählerliste nach Hausnummern aufgestellt ist, seine Wohnung an.